

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.10.2010

Kleingartenverein „Brandts Aue“ e.V.

Heinrothstr. 20
04155 Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 442 eingetragen und führt als eingetragener Verein den Namen:

Kleingartenverein „Brandts Aue“ e.V.

Der Verein hat den Sitz in Leipzig. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und seines Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Brandts Aue“ in Leipzig auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für sinnvolle städtebauliche und ökonomische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

Der Verein organisiert im Rahmen seiner Möglichkeiten die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.

(3)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Auf dem Gelände des Kleingartenvereins dürfen keine parteipolitischen oder konfessionellen Veranstaltungen durchgeführt werden.

(4)

Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann eine volljährige, geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist sowie die Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet.

Mitglied des Vereins können auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften werden, die das Kleingartenwesen fördern. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen bestimmen.

(2)

Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnsitz, den Familienstand und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet nach ihr zu handeln.

Das gilt sinngemäß auch für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften nach vorstehenden Absatz 1.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Bewerber in geeigneter Weise mitzuteilen. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3)

Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen, nicht vererblich und nicht übertragbar.

(4)

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt. Sie können jedoch dem Verein freiwillig Zuwendungen zukommen lassen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder fördern und unterstützen das Vereinsleben. Sie haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft zu stören. Die gültige Kleingartenordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegungen des Vorstandes sind für sie bindend.

(2)

Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Hinweise zur Vereinstätigkeit an den Vorstand zu richten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3)

Jedes Mitglied kann die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins nutzen und ist verpflichtet, mit ihnen pfleglich umzugehen und sie vor Schaden zu bewahren.

(4)

Jede Veränderung des Wohnsitzes ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung anzuzeigen. Danach kann der Vorstand die Ermittlung des Wohnsitzes veranlassen. Dafür kann dem Mitglied ein Pauschalbetrag für entstandene Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Pauschalbetrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ist das Mitglied an seinem Wohnsitz über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht erreichbar, ist das dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(5)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgelegte Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsarbeit werden vom Vorstand beschlossen. In Ausnahmefällen kann eine Ersatzkraft gestellt werden, die in der Lage ist die Arbeiten zu verrichten. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist ein Ersatz zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbetrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und gilt bis zu einer Neufestsetzung. Ausnahmen können vom Vorstand festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

(6)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlage usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind bis zu einem neuen Beschluss gültig. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist ein Pauschalbetrag zu erheben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er gilt bis zu einer Neufestlegung.

Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

(7)

Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % verzinst. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß Regelungen des BGB vorbehalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Monaten. Mit dem Austritt endet gleichzeitig das Pachtverhältnis.

(3)

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können sein:

- Verstöße gegen die Satzung,

- Nichtzahlung von festgelegten Beträgen und Verweigerung von Gemeinschaftsarbeit,
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums,
- Körperliche Angriffe und gröbliche Beleidigungen des Vorstandes oder der Beauftragten des Vorstandes,
- Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages, der gültigen Kleingartenordnung sowie von Ordnungen und Beschlüssen des Vereins,
- Ehrloses oder unsittliches Verhalten, das zu Störungen des Vereinsfriedens oder / und des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft geführt hat,
- Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Beratung im Vorstand.

Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss schriftlich mit Begründung und Zugangsnachweis bekannt zugeben.

(4)

Eine Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahmen nach dem vorstehenden Absatz 3 nicht reagiert oder wenn es nicht erreichbar ist oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

(5)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 3 und 4 ist der Verein berechtigt, den Kleingartenpachtvertrag fristlos zu kündigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(2)

Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

(3)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Der Vorstand organisiert die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der gültigen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

(4)

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit der selben Tagesordnung – einzube-

rufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Lädt der Vorsitzende innerhalb eines Vierteljahres nicht zu einer Vorstandssitzung ein, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5)

Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt keine Berufung zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt, bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen.

(6)

Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes antragen.

Für die Suspension des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(7)

Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8)

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

(1)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Gartenfachberater, dem ersten Vereinswart, dem Verantwortlichen für Wasser und Umwelt, dem Verantwortlichen für Kulturarbeit und dem Verantwortlichen für die Elektroanlage des Vereins. Weitere Vereinsmitglieder können vom Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen werden.

(2)

Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.

Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten.

Er fasst keine für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse.

(3)

Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Nur in diesem Falle ist der erweiterte Vorstand ein beschlussfassendes Organ. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 7 Abs. 4, Satz 5 bis 7 entsprechend.

(4)

Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt

- die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins,
- die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. im Rahmen der dort getroffenen Regelungen,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Buchprüfer,
- die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltvoranschlages für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und des Buchprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Erreichung und Änderung von Ordnungen für Teilbereiche des Vereinslebens, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist

sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist.

(2)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(3)

Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit den vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zugeben.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

(4)

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen. Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung

der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des § 9 (7).

(5)

Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

(6)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

(7)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8)

Für Beschlussfassungen zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9)

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt.

Im Ausnahmefall kann über einen Beschluss auch ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand hat in diesem Falle alle Mitglieder schriftlich über den Beschluss zu informieren und die schriftliche Zustimmungserklärung aller Mitglieder einzuholen. Liegt nicht von allen Mitgliedern die schriftliche Zustimmungserklärung vor, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(10)

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

(1)

Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit entsprechender Sorgfalt.

(2)

Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltplan und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 3) obliegt den Buchprüfern.

(3)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes ein bis drei Buchprüfer. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4)

Die Buchprüfer haben jährlich zweimal die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen, von den Buchprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Diese Satzung wurde als Änderung der Satzung vom 9. Mai 1992 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 30.10.2010 beschlossen.

Impressum

Herausgeber u. verantwortlich für den Inhalt: Kleingartenverein „Brandts Aue“ e.V.
Heinrothstraße 20, 04155 Leipzig

Endredaktion, Satz u. Druck:

Pressebüro & Ultralauf, André Dreilich
Drosselweg 22, 04451 Borsdorf
Tel. 034291/22626, E-Mail: Pressebuero@t-online.de